

8. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes Sterley über die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule in der Grundschule Sterley und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Sterley vom 17.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Ganztagsangebot

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Musik und Gestaltung
 - b) Bewegung, Spiel und Sport
 - c) Umweltbildung
 - d) Hausaufgaben- und Zwischenbetreuung
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (3) Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Donnerstag unterrichtsergänzende Angebote im Bereich Betreuung und Bildung an, und zwar täglich ab 12.15 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag 12.15 Uhr – 14 Uhr. Eine Frühbetreuung ist täglich in der Zeit von 7 – 8.15 Uhr möglich. Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt, hierzu gehören auch bewegliche Ferientage.
- (4) An Schulentwicklungstagen findet eine Betreuung (kein Kursangebot) der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, für Ganztagschüler bis 15.30 Uhr statt.
- (5) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (6) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband Sterley eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (7) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird eine Benutzungsgebühr erhoben, diese wird für 12 Monate im Kalenderjahr erhoben und beträgt **monatlich**

a) bei Nutzung des Betreuungsangebotes mit Kursangebot/en

an einem Tag in der Woche/Monat	41,00 €,
an zwei Tagen in der Woche/Monat	72,00 €,
an drei Tagen in der Woche/Monat	103,00 €,
an vier Tagen in der Woche/Monat	134,00 €
an fünf Tagen in der Woche/Monat	165,00 €.

b) bei Nutzung der Hausaufgaben- und Mittagsbetreuung (ohne Kursangebot)

an einem Tag in der Woche/Monat	25,00 €,
an zwei Tagen in der Woche/Monat	50,00 €,
an drei Tagen in der Woche/Monat	75,00 €,
an vier Tagen in der Woche/Monat	100,00 €,
an fünf Tagen in der Woche/Monat	125,00 €.

c) bei Nutzung der Frühbetreuung

an einem Tag in der Woche/Monat	5,00 €,
an zwei Tagen in der Woche/Monat	10,00 €,
an drei Tagen in der Woche/Monat	15,00 €,
an vier Tagen in der Woche/Monat	20,00 €
an fünf Tagen in der Woche/Monat	25,00 €.

(2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein anteiliger Beitrag von 3,60 € pro Essen erhoben. Dieser Beitrag ist in den Gebühren bei Nutzung der Betreuungsangebote enthalten.

§ 2

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes Sterley über die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule in der Grundschule Sterley und über die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Ratzeburg, den 17.06.2019

L.S.

gez. A. Redepenning
Schulverbandsvorsteherin